

ANTRAG AUF ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN FÜR DIE AUßERSCHULISCHE NUTZUNG



Veranstalter (Name und Anschrift)

Steuernummer des Veranstalters:

Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse)

Art und Zweck der Veranstaltung

Datum

von

Uhr

bis

Uhr

Welche Räume werden benötigt?

Anzahl der Teilnehmer

Wird Eintritt erhoben?

☐ ja

☐ nein

Sind Sie Unternehmer?

☐ ja

☐ nein

Ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden?

☐ nein

☐ Ja, bei

über

€

Mit der Antragstellung erkenne ich die Benutzungsordnung an.

Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen

Der Raum kann zur Verfügung gestellt werden:

Unterschrift Hausmeister

Der Antrag wird ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

Datum

Unterschrift Schulleiter

Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke

1. Räume gemeindeeigener Schulen (Sporthallen, Festsäle, allgemeine- und Fachunterrichtsräume) können
 - rechtsfähigen Vereinen und Organisationen für Unterrichtszwecke
 - Einrichtungen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung
 - Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportbund sind
 - Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften)
 - karitativen Vereinenauf besonderen Antrag zu zweckentsprechender Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
2. Entsprechende Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der BeekeSchule einzureichen.
3. Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs
4. Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung zu melden.
5. In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt.
6. Die Veranstaltungen dauern nicht länger als bis 22:00 Uhr; an Sonntagen bis 18:00 Uhr.
7. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeit eingeschränkt werden.
8. In den Weihnachtsferien bleiben alle Schulräume einschließlich Hallen geschlossen.
9. In den übrigen Ferien sind auf besonderen Antrag Ausnahmen möglich. Anspruch auf Heizung und Warmwasser besteht nicht.
10. Bei der Überlassung von Schulräumen für öffentliche Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGB. I S. 1789) zu beachten.
11. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat den Nachweis einer Personen- und Sachschadenversicherung zu führen. Die Gemeinde und die Schule sind von der Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche schriftlich freizustellen.
12. Die für die Tribüne und die Hallen einzusetzenden Aufsichten sind vor Beginn der Veranstaltung dem diensttuenden Hausmeister zu melden. Dieser übergibt die Halle an den Veranstalter.
13. Die Aufsichten sind für die strikte Einhaltung der Sporthallenordnung verantwortlich.
14. Nach Beendigung der Veranstaltung führen der Hausmeister und der für die Veranstaltung Verantwortliche gemeinsam die Abnahme der benutzten Hallen durch. Die Kosten der Reinigung bei einer übermäßigen Verschmutzung gehen zu Lasten des Veranstalters.
15. Werden bei Inanspruchnahme der Cafeteria Speisen und Getränke gegen Entgelt ausgegeben, ist eine Gestattung gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes erforderlich. Die Gestattung ist bei der Gemeinde Scheeßel (Ordnungsamt) zu beantragen.
16. Sollte die beantragte Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht mehr stattfinden, ist die Schule bzw. der diensthabende Hausmeister unverzüglich zu informieren.